

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 10 • Prenzlau, den 28. Dezember 2001 •



### *Inhaltsverzeichnis:*

- Seite 2:           **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)**
- Seite 11:           **Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Uckermark**
- Seite 19:           **Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Landkreises Uckermark (Entschädigungssatzung)**
- Seite 21:           **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2001**
- Seite 21:           **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark zur Bildung des Fischereibezirkes Oderstrom**
- Seite 22:           **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband und der Stadt Prenzlau**
- Seite 23:           **Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg**
- Seite 24:           **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)**
- Seite 32:           **Beschluß des Kreistages Uckermark zur Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses**
- Seite 33:           **Umstufungsverfügung über die Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 7312 in der Gemeinde Zichow**
- Seite 33:           **Neueintragung in den Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark**
- Seite 33:           **Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 34:           **Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages Uckermark (Sondersitzung)**
- Seite 34:           **Beschluß des Kreistages über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2000**

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK  
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der z. Z. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I S. 40 - 57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß
- Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

### § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen auch die Deponien Pinnow und Prenzlau. Diese werden als Eigenbetrieb des Landkreises Uckermark betrieben.
- (2) Die Abfallentsorgung umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt gemäß § 12 BbgAbfG durch die Stadt Schwedt/Oder selbst. Dies gilt nicht für die Ortsteile Kummerow, Criewen, Zützen und alle weiteren Ortsteile, welche im Zuge der Gemeindestrukturreform in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert wurden. Die Entsorgung der Ortsteile erfolgt gemäß des 1. Nachtrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.09.1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder bis zum 31.12.2005 durch den Landkreis Uckermark.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus

anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### § 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, derzeit Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 2002 - voraussichtlich zum 01.01.2002 - in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung \* AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden,

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
190701 Deponiesickerwasser	190702* Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält;

Der o. g. Ausschluß bezieht sich **nicht** auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (EAK-Nr.: 190701

- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt, auf Bleibatterien (Starterbatterien), soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,  
EAK-Schlüsselnummer

150101 Papier und Pappe  
150102 Kunststoff  
150103 Holz  
150104 Metall  
150105 Verbundverpackungen  
150106 gemischte Materialien  
200102 Glas

AVV-Schlüsselnummer

150101 Verpackung aus Papier und Pappe  
150102 Verpackung aus Kunststoff  
150103 Verpackung aus Holz  
150104 Verpackung aus Metall  
150105 Verbundverpackungen  
150106 gemischte Verpackungen  
200102 Glas

c) Batterien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21.08.1998( BGBl. I S. 2379) unterliegen.

EAK-Schlüsselnummer

160602 Ni-Cd-Batterien  
160603 Quecksilber Trockenzellen  
160604 Alkalibatterien  
160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
200120 Batterien

AVV-Schlüsselnummer

160602\* Ni-Cd-Batterien  
160603\* Quecksilber enthaltende Batterien  
160604 Alkalibatterien  
160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
200133\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.  
200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen.

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung -BattV-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S.1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen, Der Ausschluß gilt nicht für Bleibatterien (Starterbatterien) EAK-Schlüsselnummer 160601- AVV-Schlüsselnummer 160601\*.

d) Einwegkameras mit Batterien

EAK-Schlüsselnummer

090109 Einwegkameras mit Batterien

AVV-Schlüsselnummer

090111\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160602 oder 160603 fallen  
090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung.

e) Fahrzeugwracks

EAK-Schlüsselnummer

200305 Fahrzeugwracks

AVV-Schlüsselnummer

160104\* Altfahrzeuge  
160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks (EAK-Schl. 200305), die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i.V.m. § 4 Abs. 1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:

EAK-Schlüsselnummer

170701 Baustellenabfälle (nicht Bauschutt),  
gemischte Bau- und Abbruchabfälle

170101 Bauschutt, Beton  
170102 Ziegel (nicht Baustellenabfälle)  
170103 Fliesen und Keramik

170104 Baustoffe auf Gipsbasis

170301 Asphalt (teerfrei)  
170303 Teer und teerhaltige Produkte  
170501 Erde und Steine (Erde und Hafenaushub) - Bodenaushub

200202 Erde und Steine (Garten- und Parkabfälle)

200301 gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll, soweit sie nicht den Erfordernissen des §17 dieser Satzung genügen,  
190805 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser  
190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser

190101 Rost- und Kesselaschen und Schlacken

100101 Rost- und Kesselasche, Aschen

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben.

AVV-Schlüsselnummer

170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten  
170902 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten  
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen  
170204 Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält

170101 Beton  
170102 Ziegel (hier sind Mauerziegel erfaßt)  
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfaßt)

170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische  
170303 Kohlenteeer und teerhaltige Produkte  
170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

200202 Boden und Steine

200301 gemischte Siedlungsabfälle soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen  
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

190811\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen

190813\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten  
190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

190111\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen

100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, der unter 100115 fällt

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG).

(6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzudienen.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemißt sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

### § 5

#### **Anschluß- und Benutzungszwang/-recht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlußzwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht).

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Die Anschlußpflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.

(5) Der Anschlußpflichtige hat auf seinem Grundstück

nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

### § 6

#### **Ausnahmen vom Anschlußzwang**

(1) Der Anschlußzwang nach § 5 entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlußzwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfaßt werden.

(2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlußzwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht, anfallen können.

(5) Die Ausnahmegenehmigung gilt jeweils bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis gestellt werden.

(6) Eine Überlassungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushalten an zugelassene Kompostierungsanlagen besteht nur, soweit der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Eigenkompostierung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

### § 7

#### **Abfalltrennung**

(1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
2. Altglas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
3. Leichtstofffraktion,
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektrogeräte,
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).

(2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.

(3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

### **§ 8**

#### **Altpapier, Pappe, Kartonagen**

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

(2) Die Bereitstellung des in den blauen Tonnen gesammelten Altpapiers hat zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

(3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.

(4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.

(5) Die Besitzer von Altpapier gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 1 und 3 der Verpackungsverordnung (Transport- und Umverpackungen) aus Gewerbebetrieben können zusätzlich das Altpapier bei im Landkreis zugelassenen Entsorgern anliefern. Bei der Anlieferung sind folgende Nachweise zu führen:

1. Nachweis über den Hersteller oder den Vertreiber der Verpackung

2. Bei Nutzung als Transportverpackung: Nachweis über die erfolglosen Bemühungen, die Rücknahmepflicht des Herstellers oder des Vertreibers nach § 4 Verpackungsverordnung durchzusetzen.

### **§ 9**

#### **Altglas**

(1) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

(2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glas-sammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.

(3) Das Einfüllen von Hausmüll oder sonstigen Abfällen

zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glascontainer ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

### **§ 10**

#### **Leichtstoffraktion**

(1) Abfälle aus der Leichtstoffraktion sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen zu entsorgen. Die Bereitstellung der in gelben Säcken oder Tonnen gesammelten Leichtstoffraktion hat zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

(2) Die Ablagerungen von Leichtstoffen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Behältern ist verboten.

(3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung (außer Leichtstoffe mit dem "Grünen Punkt") in die Leichtstoffbehälter ist verboten.

### **§ 11**

#### **Kompostierbare Abfälle**

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sollen bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert werden.

(3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen.

### **§ 12**

#### **Klärschlamm**

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte.

### **§ 13**

#### **Haushaltstypischer Schrott**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können bei den Sammelstellen des Landkreises (Depo-

nien, Recyclinghöfe sowie den Betriebshöfen der beauftragten Entsorger) oder einem im Landkreis zugelassenen Entsorger abgegeben werden.

#### **§ 14 Bauabfälle**

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfall, soweit dieser nicht verwertet werden kann, ist den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen des Landkreises zu überlassen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 u. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.

(4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.

(5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 AbfS für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.

#### **§ 15 Elektrogeräte**

Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Fernsehgeräte, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Computer und Elektroklein-geräte) können bei den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammelstellen oder bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgern abgegeben werden.

#### **§ 16 Geringe Mengen besonders überwachungs- bedürftiger Abfälle**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 2002 - voraussichtlich zum 01.01.2002 - in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien.

(2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige

Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in geringen Mengen anfallen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Hol- und Bringsystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zu dem vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekanntgegebenen Termin abgeholt oder zum Schadstoffmobil für diese Abfälle gebracht. Darüber hinaus kann die Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt des Landkreises Uckermark.

(3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung.

#### **§ 17 Sperrmüll**

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter paßt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum u.ä., Kisten, Koffer, Stoffrollos und Holzjalousien) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 16 dieser Satzung unterfällt.

(2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Der beauftragte Entsorger legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.

(3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.

(4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfaßt werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlußpflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

#### **§ 18 Restabfall**

(1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,

maximales Füllgewicht 25 kg,

Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,

maximales Füllgewicht 30 kg,

Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,

maximales Füllgewicht 35 kg,

Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,

maximales Füllgewicht 60 kg,

Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,

maximales Füllgewicht 350 kg,

Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,

Preßmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen,

Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten, jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises/ Umweltamt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Behälter werden von dem nach § 2 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlußpflichtigen über.

(5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Ausgabestellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlußpflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(5) Das regelmäßige Selbstanliefern von Restmüll auf dem Grundstück ist dem Anschlußpflichtigen zu untersagen.

## § 19

### Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlußpflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Entsorgungspflichtigen festgesetzt werden.

(3) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht



und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und daß der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 Liter (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungsbzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.

(3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.

(4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß § 21 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.

(5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen des vom Landkreis beauftragten Entsorgers gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

(8) Die vom Landkreis ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit dem Landkreis gestattet.

## § 22

### Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, daß das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen des beauftragten Entsorgers leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muß befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muß befestigt und verkehrssicher sein.

d) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnah-

men jeglicher Art ist sicherzustellen, daß die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt.

Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlußpflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

## § 23

### Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlußpflichtige muß dafür sorgen, daß die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, daß deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.

(3) Die Überschreitung des in § 18 Abs. 3 AbfS festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.

(4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlußpflichtige.

## § 24

### Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

## § 25

### Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen worden sind.

(4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

### § 26

#### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschließpflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluß- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 6 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschließpflichtigen ein, so hat der bisherige Anschließpflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschließpflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschließpflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

### § 27

#### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrich-

tungen erhebt der Landkreis Gebühren nach den Gebührensatzungen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

### § 28

#### Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

### § 29

#### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlußzwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe oder Abfälle neben den Behältern ablagert bzw. Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in Wertstoffbehälter einfüllt;
6. entgegen § 9 Abs. 2 letzter Satz Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
7. entgegen § 14 Abs. 5 keinen Restabfallbehälter auf Baustellen vorhält;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
10. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
11. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschließpflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
12. entgegen § 19 Abs. 5 regelmäßig Restmüll auf der Deponie selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;

13. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlußpflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
15. entgegen § 21 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
16. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpreßt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so daß der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
17. entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, daß das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
18. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
19. entgegen § 26 Abs. 1 trotz Aufforderung des Landkreises und obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart

des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;

20. entgegen § 26 Abs. 2 trotz Aufforderung wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg-AbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2002 in Kraft.  
Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

## **SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG -ABFGS-) DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S.57) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S.433) und i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S.200) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.01 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

(2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen

sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.

### **§ 2 Benutzungsgebühr**

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4) und Mietgebühr (§ 5). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs.1 Nr.10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs.2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 3 Grundgebühr**

(1) Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung der Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde des angeschlossenen Grundstückes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz

gemeldeten Personen.

(2) Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs.1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs.3 verfahren.

(5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs.7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauert die Veranstaltung länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gem. Abs.6 erhoben.

(6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach den Absätzen 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gem. Abs. 7 Nr. 2 je 25l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1. Haushalte:	1,45 Euro/Person und Monat.
2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche:	1,45 Euro/EWG und Monat.
3. Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten:	1,45 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat.
4. Kleingartenanlagen:	1,45 Euro/EGW und Monat.
5. Veranstaltungen:	2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 1100 Liter 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m <sup>3</sup> 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m <sup>3</sup>

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt :

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung aus Haushalten und bis maximal 20kg bzw. 30 Liter pro - Erzeuger/a aus anderen Herkunftsbereichen
- Entsorgung von Altfenstern und Alttüren als Sonderabfall in Kleinmengen/ haushaltsüblichen Mengen ( bis zu insgesamt 3 Stück pro Haushalt und Jahr)
- Entsorgung von Kühlschränken
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung / Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

#### § 4 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

1. 60 Liter-Behälter	1,50 Euro/Entleerung.
2. 80 Liter-Behälter	2,00 Euro/Entleerung.
3. 120 Liter-Behälter	3,00 Euro/Entleerung.
4. 120 Liter-Sack	3,00 Euro/Stück.

(nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß §18 Abs.3 AbfS)

5. 240 Liter-Behälter	6,00 Euro/Entleerung.
6. 1,1m <sup>3</sup> -Behälter	26,50 Euro/Entleerung.
7. 7,0m <sup>3</sup> -Behälter	170,00 Euro/Entleerung.
8. 10m <sup>3</sup> -Behälter	243,00 Euro/Entleerung.
9. 10 m <sup>3</sup> -Pressmüllcontainer	973,00 Euro/Entleerung.
10. Abfallsack	4,50 Euro/Sack.

(nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs.5 AbfS)

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

#### § 5 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60l - Behälter	12,00 Euro.
2. je 80l - Behälter	12,00 Euro.
3. je 120l - Behälter	12,00 Euro.
4. je 240l - Behälter	12,00 Euro.
5. je 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter	110,00 Euro.
6. je 7,0 m <sup>3</sup> - Behälter	324,00 Euro.

7. je 10 m<sup>3</sup>- Behälter 537,00 Euro.  
8. je 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 3.381,00 Euro.

### § 6 Umstellungsgebühr

- (1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.  
(2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.  
(3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs.1 wird auch für den Fall erhoben, daß Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Entsorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

### § 7 Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von 20 bis 2000kg je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Jahr (§ 16 Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

### § 8 Festsetzung der Einwohnergleichwerte

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1. Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2. Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3. Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	0,75 EGW
4. Gaststätten je Beschäftigter	4,75 EGW
5. Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,25 EGW
6. Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,00 EGW
7. Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	3,00 EGW
8. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
9. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,75 EGW
10. Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	1,50 EGW
11. Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,25 EGW
12. Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW
13. Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW
14. Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,75 EGW
15. Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,50 EGW
16. Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	8,00 EGW
17. öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,25 EGW
18. Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,75 EGW
19. Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW
20. selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW
21. selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume	1,00 EGW
22. sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,50 EGW
23. Zimmervermietung/pro Bett:	0,50 EGW

(2) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

### §9

#### **Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

(1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter a 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Recyclinghöfe) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 10 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann, im Falle der Nutzung der Eigenkompostierung, zusätzlich zu den in Abs.2 genannten Bedingungen, die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesem Fall 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(4) Die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Reduzierungen der Bemessungsgrundlage erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Bewilligungstatbestände entfallen bzw. nicht nachprüfbar sind.

(5) Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25% über dem nach Abs.1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25% höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25% unter dem nach Abs.1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25% geringere Grundgebühr berechnet.

### §10

#### **Ermäßigung der Gebühr**

(1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei längerer Abwesenheit von mindestens drei Monaten, eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr - soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können - soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder

Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) die Höhe von 5,70 Euro pro Person und Monat überschreitet. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 4,60 Euro pro Person und Monat.

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Mindestveranlagung erfolgt in diesem Fall jedoch vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben.

(4) Gebührenschuldner, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung haben und Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

### §11

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs.1 Nr.1 bis 3 Genannten

1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.

(3) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wo-

chenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des §4Abs.2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung ist der Erwerber.

(7) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr ist derjenige, der die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Hol- oder Bringsystem beantragt oder die Abfälle bei eigener Anlieferung übergibt.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

## §12

### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf

den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gebühr für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung und die Mietgebühr entsteht außer im Falle des Abs. 4 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres erstmals aufgestellt oder vollständig abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Gebührenschuld für die Mietgebühr entsteht in diesem Fall mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs.1 Abfallentsorgungssatzung, §9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muß dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

(3) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(4) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Mietgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

(6) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(7) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als

20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

(8) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

### **§ 14**

#### **Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.

(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlußpflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

### **§ 15**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

(3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung i. d. F. vom 17.07.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**



<b>UMSTELLUNG DES EAK ANLAGE 1</b>
--

EAK Code alt nach LAGA	Abfallbezeichnung - alt	AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 05	Düngemittelreste	02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 05	Altbestände u. Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfm.	02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
06 02 03	Ammoniaklösung	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,50
06 13 01	Altbestände u. Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfm.	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04	Farb- u. Lackverdünner (Nitroverdünner)	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Überlagerte Körperpflegemittel	07 06 99	Abfälle a. n. g.	0,87
07 06 99	Desinfektionsmittel	07 06 99	Abfälle a. n. g.	1,79
07 06 99	Tenside	07 06 99	Abfälle a. n. g.	2,02
08 01 01	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 06	Lack- und Farbschlamm	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- o. Lackentfernung, die organische Lösemittel o. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 01	Leim- u. Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 09*	Klebstoff- u. Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel o. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 02	Leim- u. Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel o. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
		08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43
09 01 01	Entwicklerbäder	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04	Fixierbäder	09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12	Fettabfälle	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33
13 01 08	Glykolether (Bremsflüssigkeit)	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 02 02	Verbrennungsmotoren u. Getriebeöle	13 01 08*	Verbrennungsmotoren u. Getriebeöle	0,31
14 01 03	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	14 06 03*	andere Lösemittel u. Lösemittelgemische	1,61
14 01 03	Petroleum	14 06 03*	andere Lösemittel u. Lösemittelgemische	1,61
14 01 03	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	14 06 03*	andere Lösemittel u. Lösemittelgemische	1,61
14 01 06	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösem.	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79
14 01 07	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösem.	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 02 01	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel u. Lösemittelgemische	1,79
14 04 03	Ethylenglykole (Kühlerflüssigkeit)	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
15 01 99 D1	Glas- u. Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe	1,43
15 01 99 D1	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 99 D1	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 99 D1	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 99 D1	Verbrauchte Ölbinder	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher u. Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 99 D1	Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher u. Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33

EAK Code alt nach LAGA	Abfallbezeichnung - alt	AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
15 02 99 D1	feste fett- u. ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher u. Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
16 02 01	PCB-haltige Erzeugnisse u. - Betriebsmittel	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36
16 05 01	Gase in Patronen/Spraydosen	16 05 05	Gase in Druckbehälter (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 02	Feinchemikalien	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 02	Laborchemikalienreste, anorganisch	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 03	Laborchemikalienreste organisch	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03	Batterien, quecksilberhaltig	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Trockenbatterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschuß von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 06	sonstige Öl-Wassergemische	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	1,79
17 03 03	Bitumenemulsionen	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
18 02 04	Altmedikamente	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,43
18 02 04	Laborchemikalienreste, organisch	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 04	Laborchemikalienreste, anorganisch	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
18 02 04	Laborchemikalienreste, anorganisch	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
20 01 12	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
20 01 14	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 15	Laugen, Laugengemische und Beizen(basisch)	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 17	Fixierbäder	20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 17	Entwicklerbäder	20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 21	Leuchtstoffröhren	20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 22	Gase in Patronen/Spraydosen	20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
17 07 01	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt), gemischte Bau- und Abbruchabfälle	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
		15 01 04	Verpackung aus Metall	4,51
		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
		17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
		17 09 03	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
		17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	0,14
		17 02 04	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,14
		19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ABGEORDNETEN UND SACHKUNDIGEN  
EINWOHNER DES KREISTAGES UCKERMARK (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 5 i.V.m. § 31 Abs.4 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. gelt. Fassg. sowie auf der Grundlage der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II - Nr. 17 v.21. September 2001 in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 420 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.
- (5) Der Vorsitzende des Deponieausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112 €.
- (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach

den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v.H. zu vermindern.

(7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

**§ 2**
**Sitzungsgeld**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Deponieausschusses für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21 €.
- (3) Ausschußvorsitzende oder deren Vertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absätze 2, 4 oder 5 erhalten.
- (4) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuß angehören.
- (5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur 1 Sitzungsgeld gewährt.

**§ 3**
**Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen

Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(3) Der Verdienstausschlag wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

(4) Eine Erstattung des Verdienstausschlages erfolgt für bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 25 €/Stunde.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

#### **§ 4**

##### **Ersatz von Fahrtkosten**

(1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Abgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt. Voraussetzung für eine Erstattung ist, daß ein im § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgelegter Rahmen überschritten wird. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Deponieausschusses und der Fraktionen erstattet.

(2) Als Rahmen, von dem ab eine Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Landkreis Uckermark (bei mehreren Wohnungen von der Hauptwohnung) und dem Sitzungsort in Betracht kommt, wird ein Betrag von 10 € monatlich festgelegt.

(3) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.

(4) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Bundesreisekostengesetz festgelegten Sätzen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.

(5) Der in den Absätzen 1 - 4 genannte Rahmen für eine Erstattung von Fahrtkosten gilt nicht für sachkundige Einwohner. Es erfolgt hier eine vollständige Erstattung der monatlichen Fahrtkosten.

(6) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlaß der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-4 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Ersatz von Dienstreisekosten**

(1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und

sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.

(2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

#### **§ 6**

##### **Fraktionsgelder / Fraktionsräume**

(1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 150 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied.

(2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

#### **§ 7**

##### **Ehrenamtliche Beauftragte (vgl. § 23 (4) LKrO)**

(1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.

(2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i.S.d. §44 Abs.7 LKrO) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.

(5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2-4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.

(7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 29.12.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 04.04.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 04.07.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.390.100	280.400	256.368.700	258.478.400
die Ausgaben	35.676.600	933.300	256.368.700	291.112.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.743.100	682.400	51.873.000	52.933.700
die Ausgaben	3.160.700	2.100.000	51.873.000	52.933.700

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 12.765.000 DM auf 14.767.000 DM.

Prenzlau, den 15.11.2001

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 15.11.2001

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ZUR BILDUNG DES FISCHEREIBEZIRKES ODERSTROM

Die Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und die Stadt Frankfurt/Oder als untere Fischereibehörden beabsichtigen die Bildung des Fischereibezirkes Oderstrom. Der Fischereibezirk soll folgende Gewässerflächen umfassen:

- Stromoder von km 542,3 (Landesgrenze zur Republik Polen bei Ratzdorf) Stromab bis km 704 (südlich von Friedrichsthal)
- Westoder von Mündung Stromoder (km 704) stromab bis Landesgrenze zur Republik Polen bei Staffelde
- Fürstenberger Innensee
- Brieskower See
- Altarme und Restgewässer zwischen Oderdeich und Stromoder sowie Restgewässer im regelmäßigen Überflutungsbereich der Oder

Gemäß § 23 Abs. 1 des Brandenburgischen Fischerei-

gesetzes (BbgFischG) vom 13.Mai 1993 (GVBl. Teil I S. 187) ist den Fischereiberechtigten (Eigentümern von Gewässergrundstücken und Besitzer von selbständigen Fischereirechten) Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Rahmen der Vorbereitung der Bildung dieses Fischereibezirkes wurden unter Mitwirkung des Landesfischereiverbandes mehrere Beratungen durchgeführt und die Meinung der Fischereiberechtigten erfasst. Weitere Stellungnahmen bitten wir bis zum 15. Januar 2002 an die Untere Fischereibehörde des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 zu richten. Verspätet eingehende Stellungnahmen können im Abwägungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

**gez. Reinhold**  
**Ordnungsamtsleiterin**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON  
AUFGABEN DER ABWASSERENTSORGUNG ZWISCHEN DEM NORD-UCKERMÄR-  
KISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBAND UND DER STADT PRENZLAU**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises  
Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde**  
Az.: 335800/01  
vom 04.12.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 14.08./ 16.08.2001 unterzeichnete Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Stadt Prenzlau und dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband.

Prenzlau, den 02.11.2001  
In Vertretung  
Dr. Krause  
1. Beigeordneter

**II.**
**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN DER  
ABWASSERENTSORGUNG**

zwischen dem  
Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Torsten Hilpert  
- nachstehend „NUWA“ genannt -

und der  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jürgen Hoppe  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

**§ 1**
**Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs.2 Satz 2 GKG für den NUWA die Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflußlosen Gruben durchzuführen. Die Zuständigkeit des NUWA als Träger der Aufgabe in seinem Verbandsgebiet bleibt unberührt.
- (2) Der NUWA hat die Pflicht, die Fäkalschlämme und Fäkalwässer frei Kläranlage (Prenzlau, Freyschmidtstraße) anzuliefern.
- (3) Die Verpflichtung der Stadt umfaßt die Annahme und die schadlose Beseitigung aller vom NUWA angelieferten

Fäkalschlämme sowie Fäkalwässer und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Kläranlage anfallenden Reststoffe (Sandfang und Rechengut) sowie des Klärschlammes. Der Stadt obliegt die Pflicht zur ggf. erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Kläranlage Prenzlau zur Schaffung/ Aufrechterhaltung der notwendigen Annahme- und Behandlungskapazitäten. Die Stadt wird zur Durchführung dieser Aufgaben die Stadtwerke Prenzlau GmbH einschalten.

(4) Gegenstand und Umfang dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten (Mitwirkungspflichten, Unterrichtungspflichten, Kontrollrechte, Haftung) werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt, dem NUWA und der Stadtwerke Prenzlau GmbH konkretisiert.

**§ 2**
**Kostenerstattung**

- (1) Die für die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten werden vom NUWA erstattet.
- (2) Die Kostenkalkulation hat der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten zu entsprechen. Das Nähere regelt die Zusatzvereinbarung.

**§ 3**
**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Kündigungsrecht ist erstmals nach 10 Jahren ausübbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Die Auseinandersetzung nach Beendigung des Vertrages regelt die Zusatzvereinbarung.

**§ 4**
**Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark wirksam.
- (3) Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der gleichen Form wie die Vereinbarung selbst.

Für den Zweckverband:  
Prenzlau, den 16.08.2001

**gez. Hilpert**  
**Verbandsvorsteher**

**gez. Grapentin**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Für die Stadt:  
Prenzlau, den 14.08.2001

**gez. Hoppe**  
**Bürgermeister**

**gez. Haffer**  
**Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung**

## BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**„Gashochdruckleitung zur Versorgung des Kraftwerkes Lubmin/Greifswald“ der Concord Power GmbH & Co. Grundstücksverwaltungsgesellschaft Lubmin KG für den Teilabschnitt Brandenburg.**

Das Raumordnungsverfahren (ROV) wurde am 16.10.2001 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Rahmen des ROV wurden zunächst die auf der Grundlage von den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagenen Grundvariante der Trassenführung zwischen der Gemeinde Schönow/Ortsteil Schmetzdorf (im engeren Verflechtungsraum von Berlin) und Wolfshagen (an der Landesgrenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) sowie mehrere, zumeist kleinräumige Untervarianten/Teilabschnitte raumordnerisch geprüft. Im Laufe des Verfahrens (Ende Juli 2001) wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse notwendiger FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und teilweise konkreter Gespräche mit ausgewählten Trägern öffentlicher Belange vom Antragsteller/Vorhabenträger die „Vorzugsvariante neu“ eingebracht und ebenfalls auf ihre Vereinbarkeit bezüglich der relevanten Sachgebiete der Raumordnung und der Schutzgüter der Umwelt geprüft.

Des Weiteren wurde das Vorhaben mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt. Wesentliche Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind:

- im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass für die mit den FFH-Unterlagen eingereichte „Vorzugsvariante neu“ (s. a. neben-/untenstehende), eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, bei Beachtung von entsprechenden Maßgaben, b e d i n g t herstellbar ist.

- Die gemeinsame Landesplanungsabteilung weist gleichzeitig ausdrücklich darauf hin, dass auch diese präziserte Trassenführung nicht im Konsens mit allen im ROV beteiligten Trägern öffentlicher Belange (TÖB) steht (Seitens der TÖB wurde vielfach angemerkt und/oder vorgeschlagen, die zukünftige Erdgasversorgung der in Lubmin geplanten GuD-Kraftwerke über die weitaus konfliktärmeren Ruhrgas/VNG-Trassen „FGL 304 Börnicke-Schwennenz“

und „FGL 305 Schmölln-Lubmin“ zu realisieren. Den Vorschlägen wurde seitens des Antragstellers/Vorhabenträgers nicht gefolgt).

- Sofern die Gashochdruckleitung nicht ab Schmetzdorf, sondern bereits ab dem Anschlusspunkt Börnicke eingebunden werden muss, ist sie möglichst parallel zur Trasse der in der Vergangenheit bereits landesplanerisch befürworteten „EGL Bernau-Blumberg der Ruhrgas AG“ zu verlegen. Die für den konkreten Leitungsabschnitt zutreffenden Forderungen und Maßgaben aus der zugehörigen landesplanerischen Entscheidung (ROV-Reg.-Nr. 046/1995/F) gelten auch dann als in das vorliegende ROV eingestellt.

- Die landesplanerische Entscheidung ist das Ergebnis der Abwägung der Belange der Raumordnung, der Umwelt, der fachlich und räumlich berührten TÖB und der Bürger. Die landesplanerische Zustimmung zur Gashochdruckleitung erfolgt mit Maßgaben, deren Abarbeitung im weiteren Planungsverlauf nachzuweisen ist.

- Insbesondere ist zur Sicherung der Belange von Natur und Landschaft in den Schutzgebieten (u. a. im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin) der unbedingte Einsatz eines Horizontalbohrverfahrens (HBV) in den besonders sensiblen Bereichen vorzusehen.

Kann das HBV an einer Stelle nicht wie geplant zur Anwendung kommen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft dort unzulässig. Auch das Ergebnis des ROV kehrt sich dann automatisch in einen negativen Abschluss (zumindest für den/die entsprechenden Leitungsabschnitte).

- Voraussetzung für den Baubeginn ist die Erstellung und Genehmigung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben.

Die landesplanerische Beurteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Sie kann in den Kreisverwaltungen Barnim und Uckermark (i. d. R. in den Planungsämtern), in den Ämtern Wandlitz, Groß Schönebeck, Templin-Land, Gerswalde, Boitzenburg (Uckermark), Nordwestuckermark und Lübbenow (Uckermark) sowie in den Stadtverwaltungen Bernau und Templin (i. d. R. in den Bauämtern) zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Anfrage Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, Haus 6, in 15236 Frankfurt (Oder) zu nehmen.

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN  
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES  
LANDKREISES UCKERMARK (DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 05.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,

17291 Prenzlau - Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

**§ 2**

**Gebührentatbestand/Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.

(2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben. Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist zur Zeit die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV), ab 2002 - voraussichtlich zum 01.01.2002 - die in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisordnung - AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2005/532/EG vom 03.05.2000).

(3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine

Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

(5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

(6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m<sup>3</sup> wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.

(7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

(8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will. Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist zur Zeit die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV), ab 2002 - voraussichtlich zum 01.01.2002 - die in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000).

(9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.

(2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m<sup>3</sup>) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.



**§ 4**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Überlassungspflichtige.  
(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5**  
**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschild durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschild, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschild durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

**§ 6**  
**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 26.09.2001 beschlossene Deponiegebührensatzung außer Kraft.

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 17.12.2001

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**ANLAGE 1**  
**ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW**

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

<b>EAK-Code</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>EAK-Gruppe</b>	<b>Gebühr €/t</b>
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallischen Mineralien	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen/alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	61,35
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	61,35
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35

<b>EAK-Code</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>EAK-Gruppe</b>	<b>Gebühr €/t</b>
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	Nichttölige Schlämme und feste Abfälle	61,35
06 04 01	Metalloxide	Metallhaltige Abfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a.n.g. (1)	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (2)	61,35
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken	61,35
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material) (2)	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
09 01 08	Filme/fotografische Papiere, die kein Silber-/ Silberverbindung enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	61,35
10 12 01	verbrauchtes Gemenge von der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	61,35
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement/Brantkalk/Gips und Erzeugnissen aus diesen	61,35
12 01 05	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung	61,35
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	61,35
15 01 01	Papier und Pappe	Verpackungen	61,35
15 01 02	Kunststoff	Verpackungen	61,35
15 01 03	Holz	Verpackungen	61,35
15 01 04	Metall	Verpackungen	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen	61,35
15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	61,35
16 01 03	Altreifen	Fahrzeugwracks	61,35
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 08	Shredderabfälle	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00

(1) a.n.g. = anders nicht genannt

(2) HZVA = Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	61,35
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 03 02	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 04 08	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	61,35
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	10,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	61,35
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung; Vorsorge bei Menschen	38,35
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 01 99 D 2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	Gemischte Siedlungsabfälle	Anderer Sortierreste andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BsCh	Gemischte Siedlungsabfälle Bauschuttsortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 DSD	gemischte Siedlungsabfälle	DSD-Sortierreste andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	10,00

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

<b>EAK-Code</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>EAK-Gruppe</b>	<b>Gebühr €/t</b>
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 SbK	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35

<b>AVV-ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Gebühr €/t</b>
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	61,35
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	61,35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,35
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	61,35
07 02 13	Kunststoffabfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a.n.g. (1)	61,35
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	61,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	61,35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,35
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	61,35
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	61,35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	61,35
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	61,35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	61,35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	61,35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	61,35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	61,35
15 01 06	gemischte Verpackungen	61,35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	61,35
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	61,35
16 01 03	Altreifen	61,35
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	61,35
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	61,35
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	61,35
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	61,35
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	61,35
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	61,35

<b>AVV-ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Gebühr €/t</b>
17 01 01	Beton (3)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) (3)	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) (3)	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (3)	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	61,35
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 02 03	Kunststoff	61,35
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	61,35
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	61,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,35
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	61,35
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	43,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	61,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	61,35
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	61,35
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	43,50
Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung (3) - mineralisch	10,00
V	Boden und Steine	38,50
20 02 02	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll -	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll -	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07 SbK	Sperrmüll - blaue Karte -	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehrschutt	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	43,50

<b>ANLAGE 2</b>
<b>ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PRENZLAU</b>

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	61,35
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	10,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	Spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	Andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle	andere Sortierreste andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle	Bauschutt-sortierreste andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle	Baustellensortierreste andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50

(1) a.n.g. anders nicht genannt

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

<b>EAK-Code</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>EAK-Gruppe</b>	<b>Gebühr €/t</b>
20 03 01 V	Mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage-	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 Sbk	gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35
<b>AVV-ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>		<b>Gebühr €/t</b>
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		61,35
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt		61,35
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)		10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) (3)		10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) (3)		10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (3)		10,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen (3)		10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (3)		10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (3)		10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen		43,50
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste		43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschuttsortierreste		43,50
19 12 12 BSt	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste		43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste		43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung (3) - mineralisch		10,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)		38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		38,35
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		43,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		38,35
19 08 02	Sandfangrückstände		38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		38,35
20 02 02	Boden und Steine		38,35
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle		43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll		38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll		38,35
20 03 07	Sperrmüll		43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte		38,35
20 03 02	Marktabfälle		61,35
20 03 03	Straßenkehricht		38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.		43,50
(3)	siehe Anlage 3 Punkt 7		

**ANLAGE 3  
SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN  
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Punkt	Gebührenggegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m <sup>3</sup> bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge	23,00 €/m <sup>3</sup>
	Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	41,00 €/m <sup>3</sup>
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen	38,00 € /Arbeits-und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien	Gebührenerhöhung um 100 %
	Anlieferungen mit einen spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m <sup>3</sup>	Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung	0,25 € /t
	- Einfachwiegung	5,00 € /Wiegung
	Qualitätsabschlag für EAK: 17 05 01	
	Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 05 04; 17 05 08	
	ohne Verunreinigung	0,00 € /t
7	< 5 % Verunreinigung	1,00 € /t
	< 10 % Verunreinigung	2,50 € /t
	Qualitätsabschlag für EAK: 17 01 01 bis 17 01 04	
	Qualitätsabschlag für AVV-Nr.: 17 01 01-17 01 03; 17 01 07; 17 08 02	
	- für Deponiebaumaßnahmen	0,00 € /t
	Qualitätsabschlag für EAK: 20 03 01 - V	
	Qualitätsabschlag für AVV-Nr.: 19 12 12	
	mineralischer Anteil > 90 %	0,00 € /t
	mineralischer Anteil > 75 %	1,50 € /t
	mineralischer Anteil > 60 %	2,50 € /t
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30%

**BESCHLUß DES KREISTAGES ÜBER DIE ÄNDERUNG DER BESETZUNG  
DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.12.2001 nachfolgend aufgeführte Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen:

Der Kreistag hat Frau Anne-Kristin Faustmann als Stellvertretung des stimmberechtigten Mitgliedes der SPD-Fraktion für den Jugendhilfeausschuß gewählt.



**UMSTUFUNGSVERFÜGUNG  
 ÜBER DIE UMSTUFUNG EINES ABSCHNITTES DER KREISSTRAÙE K 7312 IN DER GEMEINDE ZICHOW**

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Zichow gelegene Teil der K 7312 im Abschnitt 020 zwischen der Gemeindegrenze Zichow/Fredersdorf und der Verknüpfung mit der B 166 in der Ortslage Zichow (im Netznoten 2850 001) wird mit Wirkung vom 01.01.2002 gemäß § 7 Brandenburgisches StraÙengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) Teil 1 Nr. 12 vom 28.06.1999, zu einer GemeindestraÙe abgestuft. Künftiger Träger der StraÙenbaulast wird die Gemeinde Zichow.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daÙ bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.  
 Prenzlau, den 15.11.2001  
 Im Auftrag  
**gez. Krause**  
**Sachbearbeiter**

**NEUEINTRAGUNG IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE  
 DES LANDKREISES UCKERMARK**

1. 16306 Wartin Wirtschaftshof der ehemaligen Gutsanlage Wartin, mit ehemaligem Inspektorenhaus, ehemaligem Pferdestall, westlich angrenzender Scheune, Resten der Kopfsteinpflasterung  
 SchloÙhof 1  
 Flur 7, Flurstück 99/13

Der Landrat

**ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002  
 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 24.10.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1	Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>			
	die Erträge	2.643.000,00 €	970.000,00 €	3.613.000,00 €
	die Aufwendungen	2.643.000,00 €	970.000,00 €	3.613.000,00 €
	der Jahresgewinn	-- €		-- €
	der Jahresverlust		-- €	--€
1.2	<b>im Vermögensplan</b>			
	die Einnahmen	2.621.000,00 €	7.818.000,00 €	10.439.000,00 €
	die Ausgaben	2.621.000,00 €	7.818.000,00 €	10.439.000,00 €
2	Es werden festgesetzt			
2.1	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	776.000,00 €	1.328.600,00 €	2.104.600,00 €
	für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	--€		
2.3	<b>der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	400.000 €		

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.12.2001 erteilt.

Prenzlau, 11.12.2001

**gez. Hilpert, Verbandsvorsteher**

**gez. Grapentin, Vorsitzender der Verbandsversammlung**

**TAGESORDNUNG DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK  
(SONDERSITZUNG)**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 19. Sitzung des Kreistages (Sondersitzung) findet am 10. Januar 2002, um 16:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

**Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages am 05.12.2001 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark
6. Änderung des Verwaltungsgliederungs- und des Geschäftsverteilungsplanes
7. Beschluß des Kreistages zur Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten
8. Beschluß des Kreistages zur Ausschreibung der Stelle der/des 2. Beigeordneten

Prenzlau, 18. Dezember 2001  
gez. Klatt

**BESCHLUß DES KREISTAGES  
ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK  
UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2000**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

**Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2000**

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) i. V.

m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgenden Beschluß gefaßt hat:  
"Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung."

gez. Klatt

**IMPRESSUM****AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** (03984) 70 10 03  
**Verantwortlich:** Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter [www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)  
**Herstellung:** Konzepta GmbH Werbezentrum  
Schenkenberger Str. 45c,  
17291 Prenzlau